

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2015/KU/255
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 17.11.2015 Verfasser: Frau C. Asmus FBL: Herr J. Banek
<b>Satzung und Gebührenkalkulation der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene"</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	30.11.2015	Gemeindevertretung Kummerow

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Kalkulation zum Gebührensatz des § 3 der Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ ab 01.01.2016 wird gebilligt
2. Die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

- §§ 5 und 22 Kommunalverfassung
- §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz
- § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden
- § 28 Wasserverbandsgesetz
- §§ 62, 63, 65, 66 Landeswassergesetz

Auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ am 12.11.2013 wurde die Erhöhung des allgemeinen Hebesatzes von 6,50 auf 7,61 und die Anhebung der Zuschläge für Gebäude und Freiflächen von 100 % auf 300 % beschlossen. Dieser Beschluss der Verbandsversammlung zieht eine Gebührenneukalkulation mit entsprechender Satzungsänderung für die Gemeindegatsung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nach sich.

<b>Nutzungsartengruppe</b>	<b>Gebühr in EUR/ha ab <u>01.01.2016</u></b>
1) Waldfläche	7,75
2) Allgemeine Nutzung	14,22
3) Gebäude- u. Freiflächen	54,03
4) Abbau-/Brach-/Unland / Heide	7,75
5) Wasser	2,57
7) Ackerland	14,22
8) Grünland	14,22
9) Gartenland	14,22
10) Deich	14,22
11) Friedhof	14,22

**Anlagen:** Satzung und Kalkulation

## Gebührenkalkulation: Wasser und Boden 2016 Gemeinde Kummerow „Obere Peene“

### 1.1 Berechnung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung

**Kostenprognose:      Hebesatz: 7,61€**

Schlüssel WaBoV	Nutzungsart lt. ALB	Gemeinde- Fläche [ha]	Davon Dingliche Mitglieder [ha]	Bereinigte Gemeinde- flächen [ha]	Grund- BE (Fläche x Faktor) 1,70	Abschlag [%]	Zuschlag [%]	Beitrags- einheiten <b>BE</b>	Verbands- beitrag <b>BE x7,61</b> [€]
Z00001	Waldfläche	523,6376	0,0000	523,6376	890,18	50,00		445,09	3.387,13
Z00002	Allgemeine Nutzung	13,9529	0,0124	13,9405	23,70			23,70	180,36
Z00003	Gebäude- und Freiflächen	104,2066	2,6600	101,5466	172,63		300,00	690,52	5.254,86
Z00004	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	26,3759	0,4426	25,9333	44,09	50,00		22,05	167,80
Z00005	Wasser	2.961,2315	2.904,2246	57,0069	96,91	90,00		9,69	73,74
Z00007	Ackerland	1.440,3081	0,0000	1.440,3081	2.448,52			2.448,52	18.633,24
Z00008	Grünland	423,1953	0,6435	422,5518	718,34			718,34	5.466,57
Z00009	Gartenland	34,8666	0,0000	34,8666	59,27			59,27	451,04
Z00010	Deich	2,6401	0,0000	2,6401	4,49			4,49	34,17
Z00011	Friedhof	0,2494	0,0000	0,2494	0,42			0,42	3,20
		<b>5.530,6640</b>	<b>2.907,9831</b>	<b>2.622,6809</b>				<b>4.422,09</b>	<b>33.652,11</b>

**Allgemeine Gewässerunterhaltung 4.422,09 x 7,61 € = 33.652,10 €**

**Verwaltungskosten 10 % von 33.652,10 € = 3.365,21 €**

**Gesamtkosten: = 37.017,31 €**

**Verwaltungsgebühr: 3.365,21 €: 2.622,6809 ha = 1,28 €/ha**

## **Gebührenkalkulation: Wasser und Boden 2016 Gemeinde Kummerow „Obere Peene“**

### **1.2. Berechnung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für Deiche und Schöpfwerke**

die Beitragserhebung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen für die Unterhaltung der Deiche und Schöpfwerke erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich anfallender IST-Kosten des Vorjahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr.  
Für die Gemeinde Kummerow bezieht sich das auf den Deiche und Schöpfwerk Malchin Kummerow (Malchin Ost).

a) **Deich Malchin Ost + Schöpfwerk Malchin Ost** **16,34 € + 27,83 € = 44,17 €/ ha**

## Ermittlung der Grundgebühr für die einzelnen Nutzungsarten Gemeinde Kummerow „Obere Peene“

Schlüssel WaBoV	Nutzungsart lt. ALB	Fläche [ha]	Gewässer- Dichte (Faktor)	Abschlag (%)	Zuschlag (%)	Beitrags- einheit (BE)	Hebesatz (€)	Hebesatz (€)	Verwaltungs- gebühr (€/ha)	Gebührensatz (€/ha)
Z00001	Waldfläche	1	1,70	50,00		0,85	7.61	6.47	1,28	<b>7,75</b>
Z00002	Allgemeine Nutzung	1	1,70			1,70	7.61	12,94	1,28	<b>14,22</b>
Z00003	Gebäude- und Freiflächen	1	1,70		300,00	6,80	7.61	51,75	1,28	<b>53,03</b>
Z00004	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	1	1,70	50,00		0,85	7.61	6,47	1,28	<b>7,75</b>
Z00005	Wasser	1	1,70	90,00		0,17	7.61	1,29	1,28	<b>2,57</b>
Z00007	Ackerland	1	1,70			1,70	7.61	12,94	1,28	<b>14,22</b>
Z00008	Grünland	1	1,70			1,70	7.61	12,94	1,28	<b>14,22</b>
Z00009	Gartenland	1	1,70			1,70	7.61	12,94	1,28	<b>14,22</b>
Z00010	Deich	1	1,70			1,70	7,61	12,94	1,28	<b>14,22</b>
Z00011	Friedhof	1	1,70			1,70	7.61	12,94	1,28	<b>14,22</b>

## Zusammenstellung Gemeinde Kummerow „Obere Peene“

Schlüssel WaBoV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeinde- flächen (ha)	Gebühren- Satz (€)	Verbands- Beitrag (€)	Einnahmen Verwaltungs- Gebühr (€)	Einnahmen Verbands- Beitrag (€)
Z00001	Waldfläche	523,6376	7,75	4.058,19	671,06	3.387,13
Z00002	Allgemeine Nutzung	13,9405	14,22	198,23	17,87	180,36
Z00003	Gebäude- und Freiflächen	101,5466	53,03	5.385,02	130,16	5.254,86
Z00004	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	25,9333	7,75	200,98	33,18	167,80
Z00005	Wasser	57,0069	2,57	146,51	72,77	73,74
Z00007	Ackerland	1.440,3081	14,22	20.481,18	1.847,94	18.633,24
Z00008	Grünland	422,5518	14,22	6.008,69	542,12	5.466,57
Z00009	Gartenland	34,8666	14,22	538,46	87,42	451,04
Z00010	Deich	2,6401	14,22	37,54	3,37	34,17
Z00011	Friedhof	0,2494	14,22	3,55	0,35	3,20
		<b>2.622,6809</b>		<b>37.058,35</b>	<b>3.406,24</b>	<b>33.652,11</b>

## **Satzung der Gemeinde Kummerow**

### **über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen**

Aufgrund des § 5(1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 2020, S. 777), des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V Nr. 753-1, S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S.499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kummerow vom 30.11..2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kummerow ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden GUVG für die in den Gemarkungen Kummerow, Axelshof und Leuschentin liegenden Flurstücke gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.  
Ausgenommen von Satz 1 sind die Grundstücke, mit denen deren Eigentümer in dem Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes eingetragen sind.
- (2) Der Verband nimmt entsprechend der §§ 62, 63,65 und 66 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V Nr. 753-2, S.669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M- V S. 759), in Verbindung mit §§ 39, 40 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBL.I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBL. I S. 734), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Kummerow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBL. I S1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

#### **§ 2**

##### **Gebührengesamt**

- (1) Die von der Gemeinde Kummerow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Obere Peene liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

<b>Nutzungsartengruppe</b>	<b>Gebühr €/ ha</b>
1) Waldfläche	7,75
2) Allgemeine Nutzung	14,22
3) Gebäude - u. Freiflächen	53,03
4) Abbau-/Brach-/Unland / Heide	7,75
5) Wasser	2,57
7) Ackerland	14,22
8) Grünland	14,22
9) Gartenland	14,22
10) Deich	14,22
11) Friedhof	14,22

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.
- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsartengruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen des Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Peene“.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr wird pro Hektar Vorteilsfläche für Deiche und Schöpfwerke nach den Ist- Kosten des Vorjahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr erhoben.

## **§ 4 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist beziehungsweise war. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Kummerow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Kummerow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ vom 01.01.2006, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 01.01. 2007 außer Kraft.

Kummerow, den

Moritz  
Bürgermeister

(Siegel)